

LESEN SIE DIESE RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DAS RESELLER-PROGRAMM, BEVOR SIE SICH ALS RESELLER REGISTRIEREN LASSEN. WENN SIE (A) DIE SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ ANKLICKEN, (B) EINE BESTELLUNG AUSFÜHREN, DIE SICH AUF DIESE RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DAS RESELLER-PROGRAMM BEZIEHT, ODER (C) SICH ANSONSTEN ALS RESELLER REGISTRIEREN LASSEN, BRINGEN SIE („PARTNER“) DAMIT IHRE ZUSTIMMUNG ZU DEN BEDINGUNGEN DIESER RAHMENVEREINBARUNG ZUM AUSDRUCK. WENN SIE DIESE BEDINGUNGEN IM AUFTRAG EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON AKZEPTIEREN, SICHERN SIE ZU UND GARANTIEREN, DASS SIE UNEINGESCHRÄNKT BEFUGT SIND, DAS JEWEILIGE UNTERNEHMEN BZW. DIE JEWEILIGE ANDERE JURISTISCHE PERSON AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN, IN WELCHEM FALL SICH DER BEGRIFF „PARTNER“ AUF DIESE JURISTISCHE PERSON BEZIEHT. DER PARTNER SICHERT FERNER ZU, DASS ER HINREICHEND ERFAHREN IST, DIESE VEREINBARUNG ÜBER DAS RESELLER-PROGRAMM GELESEN UND VERSTANDEN HAT, SOWIE AUSREICHEND GELEGENHEIT HATTE, SICH VOR DER ZUSTIMMUNG ZU DEN HIERIN ENTHALTENEN BEDINGUNGEN UND DER EINREICHUNG IHRES REGISTRIERUNGSANTRAGS MIT EINEM RECHTSBEISTAND ZU BERATEN. DIE VEREINBARUNG TRITT AN DEM TAG IN KRAFT, AN DEM SIE DIESE BEDINGUNGEN AKZEPTIEREN („DATUM DES INKRAFTTRETENS“).

WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND ODER DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, EINE „AKZEPTIEREN“-SCHALTFLÄCHE ANZUKLICKEN ODER SICH ALS RESELLER REGISTRIEREN ZU LASSEN.

RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DAS RESELLER-PROGRAMM

Diese Rahmenvereinbarung über das Reseller-Programm („**Rahmenvereinbarung**“) wird am heutigen ___ ___ („**Tag des Inkrafttretens**“) zwischen (HCL Technologies Limited, einer nach dem Recht der Republik Indien gegründeten Gesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Adresse 806, Siddharth Complex 96, Nehru Place, Delhi – 110019) („**Lizenzgeber**“ oder „HCL“), und [**PARTNER**], einer nach dem Recht des Staates [STAAT] gegründeten Gesellschaft mit Adresse [ADRESSE] („**Partner**“), geschlossen. Die Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG.

1.1. Anhänge und Anlagen. Diese Rahmenvereinbarung erläutert die Bedingungen, nach denen der Partner berechtigt ist, an HCLs Geschäftspartnerprogramm teilzunehmen, das mit dem Wiederverkauf der Softwareprodukte von HCL in Zusammenhang steht („**Programm**“). Die dieser Rahmenvereinbarung beigefügten Anhänge beschreiben die Einzelheiten des Programms („**Anhänge**“). Die hier beigefügten Anhänge und diese Rahmenvereinbarung bilden die gesamte Vereinbarung zwischen HCL und Partner („**Vereinbarung**“). Anhänge können von Zeit zu Zeit nach Vereinbarung der Parteien hinzugefügt oder gelöscht werden, wobei jede Partei nur berechtigt ist, Produkte, Support und Leistungen anzubieten, wenn dies nach dieser Rahmenvereinbarung bzw. einem oder mehreren maßgeblichen Anhängen, die unterzeichnet und in Kraft sind, zulässig ist. Die Anhänge werden per Bezugnahme in diese Rahmenvereinbarung aufgenommen.

2. DEFINITIONEN

2.1. „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, die HCL, den Kunden bzw. den Partner kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder mit ihnen unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei diese Kontrolle entweder aus (a) einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung oder (b) der Fähigkeit entsteht, die Geschäftsleitung und Unternehmenspolitik zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund des Besitzes stimmberechtigter Aktien, aufgrund eines Vertrags oder eines anderen Instruments, wenn dies der Fähigkeit entspricht, die auf einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung beruht.

2.2. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Informationen über eine Partei, einschließlich unter anderem der Bedingungen dieser Rahmenvereinbarungen sowie ihrer Geschäftstätigkeit, Lieferanten, Kunden, potenziellen Kunden, Produkte, Leistungen, Mitarbeiter, Finanzierungen, Kosten, Ausgaben, Finanz- oder Wettbewerbssituation, Richtlinien und Praktiken, Computersoftwareprogramme (einschließlich

ihrer jeweiligen Designs, Architektur, Module, Schnittstellen, Datenbanken und Datenbankstrukturen, Kapazitäten und Funktionen, Quellcodes und Objektcodes), Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Marketing- und Vertriebstätigkeiten und aller anderen nichtöffentlichen Informationen, die aufgrund der Tatsache, nicht allgemein bekannt zu sein, wirtschaftlichen Wert haben bzw. haben können, wie insbesondere Informationen, die von Dritten an eine der Parteien lizenziert oder auf andere Weise in vertraulicher Form weitergegeben und gemäß dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

„Vertrauliche Informationen“ umfassen keine Informationen, bei denen der Empfänger mithilfe von Beweismaterial belegen kann, dass sie (a) ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind oder werden, (b) ihm bereits vor ihrem Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt waren oder sich in seinem Besitz befanden, (c) auf legale Weise von einem Dritten, der die Informationen rechtmäßig besitzt (ohne jegliche auf Vertraulichkeit beruhenden oder eigentumsrechtlichen Beschränkungen), erhalten wurden oder (d) von ihm in unabhängiger Form entwickelt wurden, ohne auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurückzugreifen oder Bezug zu nehmen. HCL-Kundenkontakte gelten als vertrauliche HCL-Informationen.

2.3. „Kunde“ bezeichnet eine natürliche Person oder eine juristische Person, die die Produkte des Partners für ihre internen Geschäftszwecke erwirbt.

2.4. „Abgeleitete Werke“ bezeichnet Werke, die ganz oder teilweise auf den Produkten oder Dokumentationen beruhen, sich auf diese beziehen oder diese nutzen, wie etwa Überarbeitungen, Änderungen, Umwandlungen, Kurzfassungen, Zusammenfassungen, Erweiterungen oder jedes andere Format, in das die Produkte oder Dokumentationen umgestaltet, umgeformt oder adaptiert werden können.

2.5. „Dokumentation“ bezeichnet die jeweilige Standard-Endnutzerdokumentation für Produkte, die von HCL von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

2.6. „Endnutzer-Vereinbarung“ bezeichnet entweder (i) HCLs jeweils aktuelle Rahmenlizenzvereinbarung für die von HCL gelieferten oder andernfalls vorgegebenen Produkte, nach der HCL dem Kunden eine Lizenz für die Nutzung der Produkte gewährt, oder (ii) eine aktuelle, gültige und bereits vorliegende Lizenzvereinbarung für die Produkte mit HCL

oder einem ursprünglichen Lizenzgeber (z. B. IBM), die vom Kunden unterzeichnet oder in anderer Form abgeschlossen und von HCL genehmigt wurde.

- 2.7. **„Rechte am geistigem Eigentum“** bezeichnet alle Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, urheberrechtlich geschützten Werke, Marken, Namen, Know-how sowie jegliche Rechte an diesen Materialien in aller Welt, einschließlich aller Rechte an Patenten, Erfindertifikaten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Topographien und allen zugehörigen, vergleichbaren oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die in jedem Land der Welt anerkannt werden, einschließlich aller diesbezüglichen Anträge und Eintragungen.
- 2.8. **„Marken“** bezeichnet die Handelsmarken, Domain-Namen, Logos, Handelsnamen, Marken und Dienstleistungsmarken von HCL (oder ihren verbundenen Unternehmen), wie sie jeweils von HCL festgelegt werden können.
- 2.9. **„Produkte“** bezeichnet die in einem Anhang oder einer Bestellung aufgeführte Objektcode-Version der HCL Software.
- 2.10. **„Leistungen“** bezeichnet alle Beratungs-, Installations-, Systemverwaltungs-, Schulungs-, Support- oder Wartungsleistungen, die von HCL oder seinen verbundenen Unternehmen für den Partner oder einen seiner Kunden im Zusammenhang mit den Produkten ausgeführt werden.
- 2.11. **„Support“** bezeichnet technische Unterstützung, Updates, Wartung und Support für die Produkte.
- 2.12. **„Steuern“** bezeichnet alle bundes- bzw. einzelstaatlichen, kommunalen oder sonstigen staatlichen Steuern, Gebühren, Zolltarife oder Abgaben, darunter Einkommen-, Franchise-, Umsatz-, Gebrauchs-, Bruttoeinnahmen-, Import-, Export-, Mehrwert-, Waren- und Vermögens- oder vergleichbare Steuern, die jetzt oder im weiteren Verlauf in Verbindung mit dem Verkauf von Produkten oder Leistungen festgesetzt werden oder erhoben werden müssen und die von der jeweiligen Person eingezogen oder an die zuständige Steuerbehörde abgeführt werden müssen (jedoch außer Steuern, die von dieser Person auf ihr Nettoeinkommen zu zahlen sind).
- 2.13. **„Gebiet“** bedeutet weltweit, außer Ländern, die nach US-amerikanischen oder anderen maßgeblichen Gesetzen oder Verschriften als Embargo-, sanktionierte oder terroristische Länder betrachtet werden.
- 2.14. Zur Klarstellung gilt, dass die Bezugnahme auf „Verkauf“, „verkaufen“ oder „wiederverkaufen“ auf eine Lizenz zur Nutzung der Software hinweist und nicht die Übertragung des Eigentums an den Produkten, sondern nur das Recht zur Nutzung der Produkte gemäß einer genehmigten Endnutzervereinbarung einschließt.

3. WIEDERVERKAUF DER SOFTWARE

- 3.1. **Bestellung zum Reseller.** HCL bestellt hiermit den Partner auf der Grundlage der hierin festgelegten Geschäftsbedingungen zu seinem unabhängigen, nicht ausschließlichen, autorisierten Reseller für die Produkte, und der Partner akzeptiert hiermit diese Bestellung.
- 3.2. **Werbung und Wiederverkauf.** Der Partner hat auf eigene Kosten und nach seinem eigenen Ermessen wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Produkte zu vermarkten und für sie zu werben sowie potenziellen Kunden Lizenzen für die Produkte zum Kauf anzubieten und zu verkaufen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass die Produkte im Rahmen einer Endnutzervereinbarung mit HCL an Kunden lizenziert und nicht etwa verkauft werden. Der Partner übermittelt HCL die Namen und Adressen der Kunden, die eine Lizenz für die Produkte erworben haben. Im Zusammenhang mit dem nach dieser Vereinbarung zulässigen Verkauf von Lizenzen für die Produkte hat der Partner dafür zu sorgen, dass Kunden im Einklang mit Abschnitt 4.7

Zugang zur Endnutzervereinbarung erhalten und bestätigen, an diese gebunden zu sein. Vorbehaltlich der Ziffer 8.8 (Verwendung von Kaufbestellungen) legt der Partner für jeden vorgeschlagenen Deal im Rahmen des Programms eine Bestellung oder ein anderes Dokument vor, in dem Produkte oder Leistungen bestellt werden („Bestellung“), und nimmt eine Vorab-Registrierung dieser Deals vor, wie in den Anhängen vorgesehen. HCL teilt dem Partner die Annahme oder Ablehnung von Bestellungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit.

- 3.3. **Stornierung durch den Partner.** Im Fall einer Stornierung einer zuvor akzeptierten Bestellung nach dem Versand durch den Partner werden die in der Bestellung genannten Stornierungsgebühren fällig.
- 3.4. **Stornierung durch HCL.** HCL behält sich das Recht vor, vom Partner platzierte und von HCL akzeptierte Bestellungen zu stornieren oder deren Versand zu verzögern, sofern der Partner (a) eine Zahlung nicht wie hierin vorgesehen leistet, (b) die von HCL festgelegten Bonitäts- oder finanziellen Anforderungen nicht erfüllt oder (c) andere Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung nicht befolgt.
- 3.5. **Preise.** HCL kann dem Partner Preisnachlässe bei Produkten einräumen, die auf den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen basieren. Der Partner leistet HCL Zahlungen auf der Grundlage der in Bestellungen festgelegten Preise. Die Lizenzen und/oder Leistungen, die jedem Kunden zu gewähren bzw. zu liefern sind, sowie die zugehörigen Preise werden vom Partner nach seinem Ermessen festgelegt.
- 3.6. **Vertriebs-Support von HCL.** HCL unternimmt nach eigenem Ermessen wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um (a) vom Partner gewünschte Vertriebs- und technische Hilfestellung, wie etwa Teilnahme an Telefonkonferenzen und Vor-Ort-Präsentationen bzw. F&A-Support, für das Vertriebsteam des Partners zu leisten, um die Qualifikation und Ausbildung potenzieller Kunden des Partners im Rahmen der Verfolgung von Verkaufschancen zu unterstützen, und (b) dem Partner die jeweils gewünschten Vertriebs-, Vertriebstechnik- und technischen Support-Dokumente zur Verfügung zu stellen, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist, um die internen und externen Bemühungen des Partners zu unterstützen. Der Partner darf die gelieferten technischen Informationen ausschließlich zur Unterstützung für Marketing und Vertrieb der Produkte verwenden.
- 3.7. **HCL-Support für Kunden.** HCL leistet Support für die Produkte nur gemäß den Festlegungen in einem Anhang oder einer Bestellung. Der Partner stellt sicher, dass jegliche Verpflichtungen in Bezug auf Support für Kunden im Wesentlichen mit denen vergleichbar sind, die im Anhang oder in der Bestellung genannt sind. Support unterliegt HCLs in Kraft befindlichen, von HCL jeweils geänderten maßgeblichen Standard-Supportbedingungen und -richtlinien. Sofern HCL schriftlich zugestimmt hat, kann der Partner dem Kunden selbst Support leisten. Der jeweilige Support wird nach Maßgabe einvernehmlich zwischen HCL und dem Partner vereinbarter Bedingungen geleistet.
- 3.8. **Zusätzliche Leistungen.** HCL kann sich bereit erklären, für den Partner und dessen Kunden Schulungs- und sonstige Leistungen gegen zusätzliche in einem Anhang oder einer Bestellung genannte Gebühren und nach Maßgabe der darin vorgesehenen Bedingungen auszuführen.

4. LIZENZEN

- 4.1. [Absichtlich frei gelassen]
- 4.2. **HCL-Lizenz für Wiederverkauf, Vertrieb und Gewährung des Zugangs zu Produkten.** Vorbehaltlich Klausel 4.3, der Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und der Annahme der Endnutzervereinbarung durch Kunden gewährt HCL dem Partner hiermit eine nicht ausschließliche,

nicht übertragbare, persönliche Lizenz an den geistigen Eigentumsrechten von HCL, um (i) Produkte und zugehörige Dokumentation für Kunden ausschließlich im Gebiet zu reproduzieren, vorzuführen, anzuzeigen und Lizenzen zu vertreiben oder (ii) im Fall von Software-as-a-Service-Produkten (wie in einer Bestellung angegeben) ausschließlich Zugang zu den Produkten zu gewähren. In beiden Fällen werden die Lizenzen nur nach Maßgabe einer gültigen Bestellung und während der darin genannten Bestelldauer gewährt.

- 4.3. **Nutzungsbeschränkungen.** Der Partner verpflichtet sich, (i) nicht im Wege der Rückentwicklung, Disassemblierung, Dekompilierung oder dergleichen den Quellcode, die interne Struktur oder die Organisation der Produkte oder Teilen davon nachzubilden bzw. den entsprechenden Versuch zu unternehmen oder anderen dabei zu helfen oder dies zu gestatten, sofern und soweit dies nicht nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig ist, (ii) die Produkte nicht zu kopieren oder zu ändern oder Teile der Produkte in andere Softwareprogramme zu integrieren, (iii) die Nutzung der Produkte nicht in einer Computerservicefirmen-, Vermietungs- oder kommerziellen Timesharing-Modalität zu gestatten oder die Produkte in anderer Form zu vermieten, unterzulizieren oder zu verleihen, sofern dies nicht von HCL im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung genehmigt wird, und (iv) die Produkte nicht in Einzelteile für Zwecke der Weitergabe oder Übertragung Dritte zu trennen.
- 4.4. **Eigentumsrechtliche Hinweise.** Der Partner darf keine Produktidentifizierungen oder Hinweise auf eigentums- oder urheberrechtliche Beschränkungen von Produkten oder Support-Material entfernen. Der Partner hat die Urheberrechts- und jegliche sonstigen Hinweise, die auf dem Original exemplar der Dokumentation sichtbar sind, wiederzugeben und auf allen gestatteten von HCL in jeder Art von Medien angefertigten Kopien anzubringen.
- 4.5. **Fremdsoftware.** Der Partner nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Programme Open-Source-Software und kommerzielle Fremdsoftware enthalten können. Für den Fall, dass Open-Source-Software in den Programmen enthalten ist, bestätigt der Partner, dass HCL und seine verbundenen Unternehmen keine Rechte an geistigem Eigentum erhalten bzw. auf ihn übertragen haben, um die jeweilige zugrunde liegende Open-Source-Software zu nutzen, da deren Nutzung durch die zugrunde liegende Lizenz geregelt wird.
- 4.6. **Einhaltung von Gesetzen.** Der Partner ist für die Einhaltung der für seine Geschäftstätigkeit maßgeblichen Gesetze und Vorschriften im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie der Gesetze und Vorschriften, die für Vertrieb und Verkauf der Produkte durch ihn maßgeblich sind, einschließlich unter anderem Steuer-, Export- und Devisengesetzen sowie des US-amerikanischen Gesetzes zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger, allein verantwortlich. Der Partner trägt alle Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften.
- 4.7. **Endnutzerlizenz.** Der Partner wird von jedem Kunden die Annahme einer Bestellung für Produkte, Dienste und/oder Supportleistungen über das Bestelldokument des Partners einholen. Dieses Bestelldokument wird durch entsprechende Bezugnahme die Endnutzervereinbarung einbeziehen, in der die Lizenzbestimmungen geregelt werden.
- 4.8. **Befolgung von Bedingungen.** Der Partner liefert die Informationen, die von HCL vernünftigerweise angefordert werden können, um die Befolgung der Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung durch ihn zu verifizieren.

5. MARKETING-ANGELEGENHEITEN UND UMSATZBERICHTE

- 5.1. **Pressemitteilungen.** Falls eine der Parteien eine Pressemitteilung oder eine andere öffentliche

Bekanntmachung bezüglich dieser Rahmenvereinbarung oder der Beziehung zwischen den Parteien veranlassen möchte, hat sie, soweit dieses Vorgehen nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei für eine solche öffentliche Bekanntmachung einzuholen.

- 5.2. **Handelspraktiken.** Beide Parteien verpflichten sich, von jeglichen illegalen, unfairen oder irreführenden Handelspraktiken oder unethischen Geschäftspraktiken gleich welcher Art sowie von jeglichen Zusicherungen, die mit den von der anderen Partei in schriftlicher Form vorgelegten Spezifikationen unvereinbar sind, Abstand zu nehmen. Sämtliche Kosten für Werbung und Marketing sind ausschließlich von der jeweiligen Partei zu tragen, und keine der Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung darf so ausgelegt werden, dass damit Werbung für Produkte oder Leistungen mithilfe von Marketing-Medienformaten vorgeschrieben wird, für deren Bereitstellung die Parteien üblicherweise eine Gebühr erheben.
- 5.3. **Werbung.** Werbe- oder Reklamematerial in Bezug auf HCL, seine Marken und/oder Produkte, das der Partner im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf der Produkte oder mit Tätigkeiten im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung anfertigt, ist HCL vor seiner Verbreitung in Originalform zu Prüfungs- und Genehmigungszwecken vorzulegen.

6. VERTRAULICHKEIT UND ABWERBUNGSVERBOT

- 6.1. **Geheimhaltung und Nichtverwendung.** Jede Partei, die vertrauliche Informationen erhält, darf (a) diese Informationen nur an diejenigen ihrer Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter weitergeben, (i) die die betreffenden Informationen aufgrund ihrer beruflichen Pflichten kennen müssen und (ii) die in eindeutiger Form über ihre Verpflichtung zur Wahrung des vertraulichen, proprietären und/oder Geschäftsgeheimnis-Status der vertraulichen Informationen belehrt worden sind (Empfänger, die keine Mitarbeiter sind, müssen sich schriftlich verpflichtet haben, vertrauliche Informationen zu Bedingungen zu schützen, die mit denen in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen vergleichbar sind), und (b) diese vertraulichen Informationen nur für die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Zwecke benutzen. Jede Partei, die vertrauliche Informationen erhält, hat diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und dieselbe Sorgfalt aufzuwenden, um die Offenlegung der Informationen zu verhindern, die sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen und geschützten Informationen aufwendet, ohne dass dabei ein angemessenes Sorgfaltsniveau unterschritten werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden darf jede Partei vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies aufgrund maßgeblicher bundes- bzw. einzelstaatlicher oder lokaler Gesetze, Vorschriften, Gerichtsbeschlüsse oder anderer gerichtlicher Verfügungen notwendig ist, sofern die empfangende Partei - wenn dies vernünftigerweise möglich ist - die offenlegende Partei zuvor schriftlich von der vorgeschriebenen Offenlegung verständigt und ihr die Gelegenheit gegeben hat, diese Offenlegung auf ihre Kosten anzufechten.
- 6.2. **Benachrichtigung.** Die empfangende Partei hat die offenlegende Partei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie von unberechtigtem Besitz oder unberechtigter Nutzung oder Kenntnis vertraulicher Informationen erfährt, und mit der offenlegenden Partei bei jeglichen Gerichtsverfahren gegen Dritte in zumutbarem Umfang zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um deren Rechte in Bezug auf die vertraulichen Informationen und Materialien zu schützen.
- 6.3. **Verbot der Abwerbung von Mitarbeitern.** Keiner der Parteien ist es erlaubt, während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung und für ein (1) Jahr danach in direkter Form Mitarbeiter der anderen Partei zu Beschäftigungszwecken abzuwerben, es sei denn, die Parteien treffen hierzu andere schriftliche Festlegungen oder

der betreffende Mitarbeiter reagiert auf eine allgemeine Stellenausschreibung, Massenwerbung oder eine vergleichbare Art einer breiten, öffentlich bekannt gemachter Stellenausschreibung, die sich nicht direkt an einen oder mehrere Mitarbeiter der anderen Partei richtet.

- 6.4. **Verbot der Abwerbung von Kunden.** Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ist es dem Partner untersagt (gleich ob er selbst oder über seine Vertriebshändler handelt), die Identitäten der Kunden von HCL zu verkaufen, freizugeben oder in anderer Form offenzulegen oder diese Kunden direkt oder indirekt aufzufordern, Software eines anderen Anbieters zu erwerben oder zu lizenzieren, die ihrer Art oder Kategorie nach mit den Produkten von HCL vergleichbar ist.
- 6.5. **Unterlassungsverfügung.** Für den Fall einer Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts stimmt die verletzende Partei zu, dass die nicht verletzende Partei irreparable Schäden erleiden würde und daher berechtigt ist, eine gerichtliche Unterlassungsverfügung gegen die verletzende Partei zu erwirken.

7. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 7.1. **Laufzeit.** Diese Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien beginnt ab dem Datum ihres Inkrafttretens und dauert so lange, bis sie von einer der Parteien wie hierin vorgesehen gekündigt wird („Laufzeit“).
- 7.2. **Nichterfüllung.** Jede Partei kann diese Rahmenvereinbarung (einschließlich sämtlicher Anhänge und Bestellungen) nach ihrer Wahl ganz oder teilweise kündigen, wenn eine wesentliche Nichterfüllung von Seiten der anderen Partei nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Nichterfüllung abgestellt wird. Die Nichtzahlung sämtlicher geschuldeter Gebühren an HCL ist als wesentliche Nichterfüllung des Partners anzusehen. Beide Parteien können diese Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Anrufung von Justizbehörden per schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, sofern diese andere Partei (a) ihre normale Geschäftstätigkeit für einen fortlaufenden Zeitraum von mindestens dreißig (30) Kalendertagen einstellt, (b) zahlungsunfähig oder bankrott wird bzw. erklärt wird, (c) Adressat eines Prozesses ist, der sich auf ihre Abwicklung oder Zahlungsunfähigkeit bezieht (gleich ob in freiwilliger oder unfreiwilliger Form) und nicht innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen abgewiesen wird, oder (d) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt.
- 7.3. **Beiderseitige Kündigung.** Beide Parteien können diese Rahmenvereinbarung jederzeit unter Wahrung einer Frist von dreißig (30) Tagen per schriftlicher Mitteilung kündigen. Jede Partei kann diese Rahmenvereinbarung (und alle Anhänge und Bestellungen) per schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen Artikel 4 oder 6 dieser Rahmenvereinbarung verstößt. Jede Partei kann diese Rahmenvereinbarung per schriftlicher Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei Rechte oder Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung ohne jede vorherige schriftliche Zustimmung abtritt, die nach Abschnitt 11.4 dieser Rahmenvereinbarung vorgeschrieben ist.
- 7.4. **Kündigungswirkungen.** Nach Kündigung oder Ablauf dieser Rahmenvereinbarung endet die Teilnahme des Partners am Programm, und der Partner hat unverzüglich (i) die Nutzung von Produkten und Dokumentationen einzustellen, (ii) jede Nutzung von Marken, Namen, Logos, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken oder Slogans von HCL sowie der Markennamen von Produkten zu beenden, (iii) alle Darstellungen oder Erklärungen zu beenden, aus denen auf eine Beziehung zwischen HCL und Partner geschlossen werden kann, (iv) jede Werbung, Bemühung um Bestellungen

oder Beschaffung von Bestellungen für Produkte einzustellen (ohne dabei auf irgendeine Weise den Ruf oder Firmenwert von HCL oder der Produkte zu schädigen), (v) alle in seinem Besitz befindlichen Artikel und Materialien, die die Marken verwenden, bei entsprechender Anweisung von HCL an das Unternehmen zurückzugeben, (vi) alle Produkte, vertraulichen Informationen und zugehörigen Materialien an HCL zurückzugeben und (vii) alle offenstehenden Salden zu begleichen, die am Wirksamkeitsdatum der Kündigung fällig und zahlbar sind. Ungeachtet des Vorstehenden können die Kunden des Partners Produkte auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Rahmenvereinbarung gemäß den jeweiligen Bedingungen ihrer Endnutzervereinbarung nutzen, sofern der Partner oder der betreffende Kunde HCL alle nach Artikel 8 sowie maßgeblichen Anhängen und Bestellungen anfallenden Gebühren zahlt.

- 7.5. **Kein Schadenersatz bei Kündigung.** Soweit hierin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen enthalten sind, hat der Partner nach Ablauf oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung keinen Anspruch und verzichtet jeweils im gesetzlich größtmöglichen Umfang auf jegliche gesetzlich vorgesehenen oder sonstigen Entschädigungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzzahlungen wegen Verlusts von Firmenwert, Kundschaft, potenziellen Gewinnen, Investitionen oder erwarteten Umsätzen oder Verpflichtungen jeglicher Art in Verbindung mit der hierin enthaltenen Reseller-/Vertriebshändlervereinbarung. Die Parteien bestätigen, dass dieser Abschnitt als wesentlicher Beweggrund für Partner und HCL zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde, und dass Partner und HCL diese Rahmenvereinbarung ohne die hierin erläuterten Haftungsbeschränkungen nicht eingegangen wären.
- 7.6. **Verpflichtungen nach Kündigung.** Keine der Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung hat Auswirkungen auf (i) die Rechte und Pflichten beider Parteien hinsichtlich der Produkte, die vor der Kündigung an Kunden verkauft worden sind, (ii) die Rechte und Pflichten beider Parteien aus separaten Vereinbarungen zwischen den Parteien, (iii) etwaige Beträge, die eine Partei der anderen zu diesem Zeitpunkt schuldet, oder (iv) Haftung für Schäden, die vor der Kündigung aus einem gerichtlich verfolgbareren Verstoß resultieren.
- 7.7. **Fortgeltung von Bestimmungen.** Die folgenden Bestimmungen überdauern den Ablauf und jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung: Abschnitte: 6, 7, 8, 9, 10 und 11. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung kann jede Partei weiterhin die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte und Lizenzen ausüben, soweit dies notwendig ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus bestehenden bindenden Vereinbarungen gegenüber Kunden zu ermöglichen, die zum Zeitpunkt der Kündigung in Kraft sind, wobei der Partner nach wie vor verpflichtet ist, alle maßgeblichen Gebühren zu zahlen und die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung zu befolgen.

8. GEBÜHREN, ZAHLUNG

- 8.1. **Rechnungsstellung, Zahlung und Verzugsgebühren.** Der Partner wird sämtliche Entgelte gemäß der Bestellung bezahlen. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, verstehen sich alle Beträge in der Bestellung in US-Dollar (USD). Die Zahlung ist im Voraus fällig. Der Partner zahlt an HCL die fälligen, geschuldeten und ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge aus der Bestellung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum (unabhängig davon, ob der Partner vom Kunden bezahlt wurde oder ob sich der Kunde in einer automatischen Verlängerungsperiode befindet). Der Partner leistet alle Zahlungen gemäß der Bestellung durch elektronische Überweisung auf die von HCL schriftlich benannten Bankkonten. Überfällige Beträge, die gemäß der Bestellung zu zahlen sind, werden ab dem

ursprünglichen Fälligkeitsdatum mit einem Prozentsatz von einem Prozent (1%) pro Monat oder dem gesetzlichen Höchstzins verzinnt, je nachdem, welcher niedriger ist. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht anders vorgesehen, sind die Entgelte in ihrer Gesamtheit nicht erstattungsfähig und nicht ausschließbar.

- 8.2. Abrechnung und Inkasso.** Der Partner ist für die gesamte Abrechnung und das Inkasso bezüglich der Produkte verantwortlich, die nach dieser Rahmenvereinbarung verkauft werden.
- 8.3. Kosten.** Sofern hierin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vorgesehen sind, ist jede Partei für alle Kosten, die ihr im Zusammenhang mit ihren Bemühungen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung entstehen, einschließlich unter anderem Gehältern sowie Büro- und Reisekosten, allein verantwortlich.
- 8.4. Führen von Unterlagen.** Jede Partei dieser Rahmenvereinbarung hat vollständige und korrekte kaufmännische und betriebswirtschaftliche Bücher und Unterlagen in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung im Einklang mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und ihren jeweiligen Geschäftspraktiken zu führen. Vorbehaltlich der Regelungen des vorstehenden Satzes hat jede Partei diese Bücher und Unterlagen für mindestens zwei (2) Jahre nach Erstellung aufzubewahren.
- 8.5. Prüfung.** Für den alleinigen Zweck der Sicherstellung der Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung hat HCL das Recht, entweder selbst oder mithilfe einer unabhängigen, national anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine angemessene und notwendige Prüfung der Teile der Bücher und Unterlagen des Partners vorzunehmen, die für die gemäß dieser Rahmenvereinbarung an HCL zu zahlenden Beträge relevant sind, und die Befolgung der hierin enthaltenen Beschränkungen zu verifizieren. Diese Prüfungen müssen dem Partner zehn Tage im Voraus per schriftlicher Mitteilung angekündigt werden. Diese Prüfungen dürfen nicht häufiger als einmal alle zwölf Monate durchgeführt werden. Außerdem gibt es kein Prüfungsrecht nach Beendigung dieses Rahmenvertrags, es sei denn, der Partner hat HCL zu irgendeinem Zeitpunkt in den 12 Monaten vor dem Datum, an dem eine derartige Prüfung angemeldet wurde, eine Zahlung geleistet. Die Kosten von HCL für die Durchführung einer Prüfung werden vom Unternehmen selbst getragen, es sei denn, die Prüfung hat ergeben, dass der Partner entstandene Gebühren um fünf Prozent (5 %) oder mehr zu wenig gezahlt hat, in welchem Fall die Kosten der betreffenden Prüfung vom Partner zu tragen sind.
- 8.6. Steuern.** Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Steuern. Der Partner ist für die Zahlung sämtlicher Verkaufssteuern (sales tax), Mehrwertsteuern (value added tax), Waren- und Dienstleistungssteuern (GST) sowie sonstiger Steuern oder gesetzlicher Beiträge im Zusammenhang mit der Bestellung verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern auf den Reinertrag, den Bruttoumsatz oder Verpflichtungen aus Anstellungsverhältnissen von HCL. Soweit HCL nach geltendem Recht zur Einziehung und Abführung von Steuern oder Beiträgen verpflichtet ist, wird der entsprechende Steuerbetrag bzw. Beitrag in der jeweiligen Rechnung berechnet und ausgewiesen. Der Partner trägt jedwede gesetzliche Quellensteuer, die den gemäß der Bestellung fälligen Zahlungsbetrag um diese Quellensteuer erhöhen würde, sodass der nach Abzug der anfallenden Quellensteuer an HCL geleistete Nettobetrag dem Betrag entspricht, der geleistet würde, wenn keine Quellensteuer anfallen würde. Der Partner ist alleine für die rechtzeitige und korrekte Zahlung anfallender Steuern und Beiträge verantwortlich, unabhängig davon, welche Beträge in der Rechnung von HCL ausgewiesen sind.
- 8.7 Bestellungen durch verbundene Unternehmen.** Bestellungen gemäß dieser Vereinbarung sind abzuschließen

zwischen (a) HCL oder einem verbundenen Unternehmen von HCL; sowie (b) dem Partner oder einem verbundenen Unternehmen des Partners. In Bezug auf eine Bestellung bezieht sich der Begriff HCL oder Partner jeweils auf die Gesellschaften, die diese Bestellung unterzeichnen. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass seine verbundenen Unternehmen dieser Rahmenvereinbarung (einschließlich der Bestellungen) zustimmen und diese einhalten.

- 8.8. Verwendung von Kaufbestellungen,** Alleine zum Zwecke der erleichterten Abwicklung des Bestellvorgangs zwischen den Parteien nach dieser Vereinbarung kann der Partner statt der Unterzeichnung des HCL-Bestellformulars (Terminplan der Programmlizenz- und Support-Bestellung) durch die Parteien einen Kaufauftrag erteilen, und dieser Kaufauftrag gilt sodann als eine Bestellung zu Bestellzwecken. Dieser Kaufauftrag unterliegt dieser Rahmenvereinbarung, und jedwede abweichenden Bestimmungen in dem Kaufauftrag (Zahlungsbedingungen, Steuern, Gewährleistung, Umfang des Support, Haftungsbeschränkung, Kündigung, etc.) finden keine Anwendung, da Zweck des Kaufauftrages ausschließlich die Bestimmung der Preise, des ausgewählten Produkts/Dienstes, des Kunden sowie der Bestellmenge nach dieser Vereinbarung ist. Sämtliche Bezugnahmen in dieser Rahmenvereinbarung auf abweichende oder zusätzliche Bestimmungen, die ggf. in einer Bestellung Anwendung finden sollen, gelten nicht für Kaufaufträge, die als die Bestellung verwendet werden. Vorbehaltlich dieses Absatzes ist HCL (oder ihre Verbundenen Unternehmen) berechtigt, den Kaufauftrag durch Bearbeitung anzunehmen.

9. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 9.1. Rechte an geistigem Eigentum.** Der Partner erkennt an und bestätigt, dass alle Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf die Produkte und Dokumentationen sowie alle sonstigen Produkte oder Leistungen, die von HCL hergestellt und/oder vertrieben oder in anderer Form zugänglich gemacht werden (darunter alle Kopien und davon abgeleiteten Werke, von wem auch immer sie gegebenenfalls angefertigt wurden), einschließlich aller darin verkörperten geistigen Eigentumsrechte, HCL und seinen Lizenzgebern gehören und in deren Eigentum verbleiben.
- 9.2. Marken und Logos.** Die Marken sind und bleiben ausschließliches Eigentum von HCL. Der Partner verpflichtet sich, in keiner Weise tätig zu werden, die Eigentumsrechte von HCL gefährden, und weder Rechte an den Marken zu erwerben noch einzelne Marken als Teil seines Namens oder seiner Web-Domain-Bezeichnung zu verwenden. Der Partner darf die Marken nur in Übereinstimmung mit den maßgeblichen hierin enthaltenen und den jeweils von HCL vorgeschriebenen Richtlinien und vorbehaltlich einer nach Abschnitt 5.3 erforderlichen Einwilligung verwenden. Der Partner verpflichtet sich, HCL unverzüglich über jede unbefugte Verwendung der Marken zu informieren, von der er Kenntnis erlangt. Nach Kündigung oder Ablauf dieser Rahmenvereinbarung erlöschen alle Genehmigungen oder Rechte zur Nutzung der nach dieser Vereinbarung gewährten Marken, weshalb der Partner jegliche Nutzung der Marken unverzüglich einzustellen hat.
- 9.3. Unterlassungsverfügung.** Für den Fall einer Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts bestätigt der Partner, dass HCL irreparable Schäden erleiden würde und daher berechtigt ist, eine gerichtliche Unterlassungsverfügung gegen ihn zu erwirken.

10. GARANTIEAUSSCHLÜSSE / HAFTUNGS-BESCHRÄNKUNG / SCHADLOSHALTUNG

- 10.1. Garantien.** Jede Partei sichert zu und garantiert, dass (a) die Person, die diese Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, berechtigt ist, diese Rahmenvereinbarung in ihrem Namen zu unterzeichnen und zu übergeben, und (b) sie über alle Rechte

verfügt, die erforderlich sind, um die Rechte in dieser Vereinbarung zu gewähren. DIE OBEN GENANNTEN GARANTIE GELTEN ANSTELLE ALLER ANDEREN GARANTIE, UND HCL SCHLIESST HIERMIT IM GESETZLICH GRÖSSTMÖGLICHEN UMFANG ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE AUS, WIE INSBESONDERE DIE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK; AUSSERDEM EXISTIEREN KEINERLEI GARANTIE AUFGRUND VON BESTEHENDEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, VERTRAGSERFÜLLUNGSPRAKTIKEN ODER HANDELSBRÄUCHEN. SOFERN HIERIN KEINE ANDEREN REGELUNGEN GETROFFEN SIND, WERDEN SOFTWARE, AUSRÜSTUNG UND/ODER DIENSTE VON HCL IM ISTZUSTAND („AS-IS“) UND OHNE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIE JEDLICHER ART GELIEFERT BZW. ERBRACHT.

10.2. Garantieausschlüsse. Der Partner darf in Bezug auf HCLs Produkte oder Leistungen keine Zusicherungen äußern oder ausdrückliche bzw. stillschweigende Garantien geben, die von den in HCLs Werbematerialien oder Endnutzervereinbarung enthaltenen abweichen.

10.3. Haftungsbeschränkung. MIT AUSNAHME VON ANSPRÜCHEN, DIE AUS DEN ABSCHNITTEN 4, 6.1 ODER 10.5 ENTSTEHEN, HAT KEINE DER PARTEIEN (EINSCHLIESSLICH IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) IRGEND EINEN ANSPRUCH GEGEN DIE ANDERE PARTEI WEGEN KONKRETER, MITTELBARER ODER FOLGESCHÄDEN UND DAHER AUCH KEINEN ANSPRUCH AUF ERSATZ ENTGANGENER GEWINNE. IN KEINEM FALL ÜBERSCHREITET DIE KUMULATIVE GESAMTHAFTUNG VON HCL (UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) AUS DIESER RAHMENVEREINBARUNG DIE GESAMTGEBÜHREN, DIE VOM PARTNER IM RAHMEN DER MASSGEBLICHEN BESTELLUNG WÄHREND DES VORANGEHENDEN ZWÖLFMONATIGEN ZEITRAUMS FÜR DIE BETROFFENEN PRODUKTE ODER LEISTUNGEN AN HCL GEZAHLT WORDEN SIND (ABZÜGLICH ETWAIGER SCHADENERSATZLEISTUNGEN, DIE VON HCL BZW. SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN AUFGRUND DESSELBEN ANSPRUCHS AN DEN KUNDEN BZW. VERBUNDENE UNTERNEHMEN DES KUNDEN GEZAHLT WORDEN SIND).

10.4. Schadloshaltung durch HCL. HCL verpflichtet sich, jegliche Ansprüche Dritter oder gegen den Partner erhobene Klagen, mit denen geltend gemacht wird, dass die von HCL gelieferten und nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung genutzten Softwareprogramme, Dokumentationen oder Leistungen die Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Verträge oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, missachten oder zweckentfremden, nach seiner Wahl abzuwehren oder beizulegen sowie Beträge, zu deren Zahlung der Partner von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist oder die Teil eines von HCL genehmigten Vergleichs sind, zu bezahlen, sofern der Partner HCL (a) umgehend von derartigen Ansprüchen oder Klagen schriftlich verständigt, (b) die alleinige Kontrolle und Leitung hinsichtlich Abwehr und Beilegung dieser Ansprüche oder Klagen überlässt, (c) korrekte und vollständige Informationen liefert und (d) angemessene Unterstützung leistet, um diese Ansprüche oder Klagen abzuwehren und/oder beizulegen. Falls die Produkte oder Teile davon als rechtsverletzend befunden werden oder nach HCLs alleiniger Auffassung (als entschädigungspflichtige Partei) als rechtsverletzend

befunden werden könnten, ist HCL nach seiner Wahl und auf seine Kosten berechtigt, entweder (x) das Produkt so zu modifizieren, dass sie keine Rechte mehr verletzen, (y) die Produkte durch funktionell gleichwertige, nicht verletzende Materialien zu ersetzen, die bei objektiver Betrachtung für den Partner akzeptabel sind, oder (z) diese Rahmenvereinbarung in Bezug auf die betroffenen Produkte per Mitteilung an den Partner zu kündigen, wenn keine dieser Optionen realisierbar ist. Ungeachtet des Vorstehenden übernimmt HCL keinerlei Haftung, soweit die mutmaßliche Rechtsverletzung aus (i) der Nutzung der Produkte auf eine nicht in der relevanten Software-Dokumentation angegebene Art und Weise, (ii) der Nutzung einer anderen als der jeweils freigegebenen Version des Produkts oder (iii) Kombinationen des Produkts mit Programmen, Software, Hardware oder Firmware externer Anbieter entstanden ist. DIE VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN REGELN DIE GESAMTE HAFTUNG UND SÄMTLICHE VERPFLICHTUNGEN VON HCL SOWIE DIE AUSSCHLIESSLICHEN ABHILFEMASSNAHMEN DES PARTNERS HINSICHTLICH DER ANSPRÜCHE DRITTER WEGEN GELTEND GEMACHTER ODER TATSÄCHLICHER VERLETZUNGEN VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM DURCH HCL.

10.5 Schadloshaltung durch den Partner. Der Partner verpflichtet sich, jegliche Ansprüche Dritter oder gegen HCL erhobene Klagen nach seiner Wahl abzuwehren oder beizulegen, die als Folge von Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte von HCL durch ihn, wie etwa missbräuchliche Verwendung von HCL-Marken, sowie von Garantien oder Zusicherungen, die Kunden oder potenziellen Kunden unter Verstoß gegen Abschnitt 10.2 von ihm gegeben worden sind, entstanden sind, und HCL hiergegen schadloszuhalten.

11. SONSTIGES

11.1. Allgemeines. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt. Kopien, die als Fax, Fotokopie, PDF oder in anderem Format übermittelt werden, gelten als Dokumente, die Originaldokumenten gleichwertig sind, vorausgesetzt, dass das Übermittlungsverfahren das Originaldokument korrekt wiedergibt. Diese Rahmenvereinbarung (einschließlich aller beigefügten Anhänge) kann nur mithilfe eines schriftlichen Dokuments geändert werden, das von bevollmächtigten Unterzeichnern beider Parteien unterschrieben worden ist. Durch keine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung sollen für Dritte irgendwelche Rechte in Bezug auf den Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung entstehen.

11.2. Alternative Streitbeilegung. (i) Die Parteien verpflichten sich, bei allen Tätigkeiten in Bezug auf die Rahmenvereinbarung nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, offen und ehrlich zu kommunizieren und generell den Versuch zu unternehmen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung zu vermeiden. Für den Fall, dass es dennoch zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung kommt, verpflichten sich die Parteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, diese auf faire und ausgewogene Art und ohne die Notwendigkeit teurer und zeitaufwändiger Gerichtsverfahren zu lösen. Sofern in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, kann eine Streitigkeit zwischen den Parteien in Bezug auf diese Rahmenvereinbarung, die nicht auf informalem Weg geklärt werden kann, im Einklang mit dem hierin beschriebenen alternativen Streitbeilegungsverfahren gelöst werden. Wenn eine Streitigkeit über die Höhe der Geldmittel entsteht, die der

Partner HCL auszuzahlen hat, ist dieser verpflichtet, alle Mittel, die nicht Gegenstand des Streits sind, an HCL zu überweisen, die strittigen Gelder treuhänderisch zu verwahren, wobei über den strittigen Betrag nach den Regelungen dieses Abschnitts entschieden wird; (ii) die Parteien vereinbaren, ihre Erfüllungshandlungen im Rahmen dieser Vereinbarung ungeachtet der Existenz und Einzelheiten einer Streitigkeit ohne Verzögerung fortzuführen, außer im Fall von Leistungen, die direkt von der betreffenden Streitigkeit betroffen sein könnten; (iii) sämtliche Streitigkeiten, die nicht auf informellem Wege gelöst werden können, können durch ein abschließendes und verbindliches Schiedsverfahren im Einklang mit den Regeln für ein beschleunigtes Schlichtungsverfahren der Amerikanischen Schiedsgerichtsvereinigung beigelegt, sofern hierin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vorgesehen sind oder die Parteien keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben und soweit diese Vorgehensweise nicht gegen die Vorschriften kalifornischen Rechts verstößt. Das Schiedsverfahren findet an dem Ort statt, an dem der Partner ansässig ist, und das von den Schiedsrichtern ergangene Urteil kann in jedem hierfür zuständigen Gericht im Einklang mit dem anwendbaren Recht gemäß Ziffer 11.3 (Anwendbares Recht) vollstreckt werden; (iv) beide Parteien zahlen jeweils die Hälfte der angemessenen Gebühren und Kosten des neutralen Schiedsrichters. Alle sonstigen Gebühren und Kosten jeder Partei, einschließlich unter anderem Gebühren und Kosten ihrer Rechtsberater, Zeugen und anderer Personen, die für sie tätig sind, sowie der Schiedsrichter, die nicht gemeinsam benannt wurden, sind von der Partei zu tragen, der diese Kosten entstehen, und (v) der Schiedsrichter ist nicht befugt, dieser Rahmenvereinbarung Bestimmungen hinzuzufügen bzw. aus ihr zu entfernen oder Bestimmungen zu modifizieren oder ein Urteil zu fällen, das eine solche Wirkung hat.

- 11.3. Anwendbares Recht.** Bei Bestellungen in den USA unterliegen alle Ansprüche, die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen, dem internen materiellen Recht des Bundesstaates Kalifornien oder der in Kalifornien befindlichen Bundesgerichte, ohne Berücksichtigung (i) kollisionsrechtlicher Grundsätze, die zur Anwendung der materiellen Gesetze eines anderen Landes auf die Rechte und Pflichten der Parteien führen würde, (ii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder (iii) anderer internationaler Gesetze. Bei Bestellungen in den USA (i) verpflichten sich hiermit beide Parteien unwiderruflich, sich bezüglich aller Streitigkeiten und Rechtsverfahren, die aus der Rahmenvereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen, der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte des Bundesstaates Kalifornien zu unterwerfen, und (ii) verzichten beide Parteien auf ihr Recht auf eine Schwurgerichtsverhandlung bei Prozessen, die aus dieser Rahmenvereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Bei Bestellungen außerhalb der USA vereinbaren beide Parteien die Anwendung der Gesetze des Landes, in dem der Partner die Programmlizenz erhalten hat, für die Regelung, Auslegung und Durchsetzung aller jeweiligen Rechte, Pflichten und Verpflichtungen von Partner und HCL, die aus dem Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung entstehen oder mit ihm zusammenhängen, und zwar ohne Bezugnahme auf (i) kollisionsrechtliche Grundsätze, die zur Anwendung der materiellen Gesetze eines anderen Landes auf die Rechte und Pflichten der Parteien führen würde, (ii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder (iii) andere internationale Gesetze. Darüber hinaus unterliegen alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus dem Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ergeben oder mit ihm zusammenhängen, der Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem der Partner die Programmlizenz erhalten hat.

- 11.4. Abtretung.** Ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei dürfen keine Rechte oder Pflichten einer Partei aus dieser Rahmenvereinbarung abgetreten, delegiert oder auf andere Weise übertragen werden, ob per Vereinbarung, kraft Gesetzes oder auf anderem Wege, sofern es sich bei den Empfängern nicht um verbundene Unternehmen der jeweiligen Partei handelt. Jeder Versuch, Rechte oder Pflichten einer Partei abzutreten, zu delegieren oder auf anderem Wege zu übertragen, ist ohne diese Zustimmung null und nichtig. Vorbehaltlich der Regelungen des vorstehenden Satzes bindet diese Rahmenvereinbarung beide Parteien sowie ihre zugelassenen Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 11.5. Mitteilungen.** Alle zulässigen oder erforderlichen Mitteilungen müssen (a) in Schriftform erfolgen, (b) persönlich übergeben oder per Übernachtkurier zugestellt, per Fax oder per frankiertem Einschreiben oder privatem Kurierdienst versandt und an die oben genannte Adresse oder diejenige andere Adresse gerichtet werden, die gemäß diesem Abschnitt 11.5 übermittelt wird, und (c) werden bei Empfang wirksam. Die Parteien erklären sich mit der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel als unterzeichnete Schriftstücke einverstanden.
- 11.6. Höhere Gewalt.** Außer im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen ist keine der Parteien für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich, wenn dies auf Ursachen zurückzuführen ist, die sich bei objektiver Betrachtung ihrer Kontrolle entziehen.
- 11.7. Exportkontrolle.** Der Partner darf die Produkte, Bestandteile davon oder vertrauliche Informationen nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HCL und nur in Übereinstimmung mit allen Exportgesetzen und -vorschriften des US-Handelsministeriums und aller anderen US-Behörden und -Instanzen sowie gegebenenfalls mit maßgeblichen ausländischen Gesetzen und Vorschriften exportieren oder deren Export bzw. Reexport gestatten.
- 11.8. Sprache.** Die Sprache der Rahmenvereinbarung sowie aller Mitteilungen, Kommunikationen und sonstiger Korrespondenz zwischen HCL und Partner ist Englisch bzw. die jeweilige Landessprache.
- 11.9. Beziehung.** HCL und Partner sind unabhängige Vertragsparteien. Diese Rahmenvereinbarung stellt kein Auftraggeber-/Auftragnehmer-, Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien dar. Den Partner als „Partner“ zu bezeichnen, impliziert oder zeigt keine Absicht, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien zu begründen; wenn solche Unternehmungen existieren, gelten sie nicht als durch diese Vereinbarung geschaffen.
- 11.10. Rangfolge.** Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und etwaigen in Bezug genommenen, beigefügten oder vorgedruckten Bedingungen in Rechnungen, Bestellungen oder anderen Transaktionsdokumenten hat diese Rahmenvereinbarung Vorrang, und jegliche ergänzenden, zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen in diesen Dokumenten haben keinerlei rechtliche Wirkung und werden hiermit abgelehnt und zurückgewiesen. Ungeachtet des Vorstehenden haben die Einzelheiten einer spezifischen Transaktion, die ausdrücklich in einer von HCL akzeptierten Bestellung erläutert wird, im Falle eines Widerspruchs mit den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung oder eines Anhangs Vorrang.
- 11.11. Produktnutzung durch staatliche Stellen.** Der Partner wird die Produkte für den unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf an US-Bundesbehörden ausschließlich von dem von HCL benannten Vertriebspartner beziehen. HCL (und ihre verbundenen Unternehmen) übernehmen keine Haftung in Verbindung mit diesen Einkäufen. Der Partner verpflichtet sich, Produkte oder Dokumentation nicht unmittelbar oder mittelbar an andere staatliche oder öffentliche Stellen zu liefern, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von HCL

einzuholen. HCL wird festlegen, welcher Verkauf einen unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf an eine US-Bundesbehörde oder eine lokale oder internationale staatliche oder öffentliche Stelle darstellt. Der Partner sichert zu, dass Produkte und Dokumentationen, die an eine Behörde oder ein Organ der US-Regierung geliefert werden, diese Produkte und Dokumentationen als „kommerzielle Computersoftware“ und „kommerzielle Computersoftware-Dokumentation“ kennlich machen und wie in FAR 12.212 oder DFARS 227.7202 und gegebenenfalls ihren Nachfolgevorschriften vorgesehen, die Rechte der Regierung zur Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Produkte und Begleitdokumentationen nach Maßgabe der Bedingungen von HCLs jeweiliger Standard-Endnutzervereinbarung beschränken.

11.12. Vollständigkeitsklausel. Diese Rahmenvereinbarung und jegliche maßgeblichen Anlagen/Anhänge bilden die gesamte, komplette, ausschließliche und vollständige Übereinkunft zwischen den Parteien im Hinblick auf ihren Gegenstand und ersetzen alle bisherigen oder gleichzeitigen Mitteilungen, Angebote, Zusicherungen, Vereinbarungen und Garantien zu diesem Thema, gleich ob mündlicher oder schriftlicher Art.

11.13. Verzicht. Der Verzicht einer der Parteien auf die Geltendmachung einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Rahmenvereinbarung kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder anderer Bestimmungen ausgelegt werden, und eine verzögerte oder unterlassene Ausübung oder Inanspruchnahme von Rechten durch eine der Parteien ist nicht als Verzicht auf künftige Rechte der jeweiligen Partei zu verstehen.

ANHANG 1

Kriterien für das HCL-Partnerbindungsprogramm

HCL schätzt die spezifischen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Reichweiten, die unsere Partner Kunden in aller Welt anbieten. Durch unsere Zusammenarbeit im Rahmen des HCL-Bindungsprogramms für Geschäftspartner können wir Kunden dabei behilflich sein, den Wert unserer Produkte zu erschließen und ihre Geschäftsziele zu erreichen.

Die folgenden Kriterien gelten für alle HCL-Partnerprogramme:

I. Programmanforderungen

- Standardisierte betriebswirtschaftliche und Bonitätsprüfungen sind vorgeschrieben, um die Teilnahme des Partners am Programm zu bestätigen.
- Verpflichtung, sich für HCL und HCL-Produkte einzusetzen.
- Partner müssen alle Software-Deals bei HCL vorab registrieren, um Prämien erhalten zu können.
- HCLs Wiederverkaufsprogramm für Geschäftspartner ist strikt auf den Verkauf von HCL-Software ausgerichtet. Es umfasst und verkörpert keine Serviceleistungen. HCL ist an keinerlei Service-Vereinbarungen beteiligt, die ein Partner selbst mit Kunden eingehen kann.
- Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen an HCL zu erfolgen.

II. Verlängerungen für Support- und Wartungsleistungen

- Die in Anhang 2 beschriebenen Partnerschaftsmodelle gelten nur für neue Lizenzen; HCL arbeitet mit Partnern direkt beim Wiederverkauf von Verlängerungsmöglichkeiten für Support- und Wartungsleistungen zusammen.

III. Teilnehmende HCL-Produkte

ANHANG 2

Partnerprogrammmodell

1. Wiederverkaufsprogramm für Partner

Beschreibung: Zugelassene Partner können die Lizenzen der in einer Bestellung identifizierten HCL-Softwareprodukte selbst an Endkunden weiterverkaufen, womit die potenzielle Reichweite der Software erweitert sowie Kunden und Partnern eine einfache Möglichkeit geboten wird, um Geschäfte zu tätigen.

Spezifikationen:

- Transaktionen mit Endkunden erfolgen auf Papier des Partners und bedürfen der Annahme einer Endnutzervereinbarung mit HCL durch den Kunden.
- Der Partner muss HCL über den Namen und die Adresse des Endkunden informieren.
- Der Partner muss von HCL bezüglich jedes Produkts, das er wiederverkaufen möchte, zertifiziert werden.
 - Partner, die eine gültige, aktuelle Verifizierung einer IBM-Zertifizierung für dieselben Produkte vorlegen können, haben die Möglichkeit, direkt in das Partnerprogramm von HCL aufgenommen zu werden.
 - Partner, die nicht von IBM zertifiziert sind, müssen die HCL-Produktzertifizierung absolvieren (Zertifizierungsprogramme werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben; sie sind derzeit noch nicht verfügbar).
 - Die Zertifizierung kann bei manchen Produkten oder Partnern nach Ermessen von HCL erlassen werden.
 - HCL leistet Produkt-Support direkt für den Endkunden.

- Software-Lizenzen und -Support werden für den Endkunden direkt von HCL nach Eingang der Bestellung vom Partner aktiviert.
- Partner müssen Transaktionen vorab registrieren und dem Kunden durch kontinuierliches Engagement während des Transaktionszyklus bis zu dessen Abschluss Mehrwert vermitteln.
- Genehmigte Partner mit vorab registrierten Transaktionen können gemäß den dann jeweils geltenden HCL-Programmanforderungen von HCL einen **prozentualen** Preisnachlass erhalten. HCL ist berechtigt, diesen Nachlass mit einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen zu ändern.
- Der Verkauf an einen Vertriebspartner oder an sekundäre Vertriebspartner ist den Partnern nicht gestattet.